Klienten-Info ein Service der Kanzlei MAG.CHRISTIAN SEIWALD

Ausgabe 09/2025

Inhaltsverzeichnis

- Elektronische Offenlegung des Jahresabschlusses per 30.9.2025
- Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2024
- Steuertermine für Herabsetzungsanträge und Anspruchsverzinsung
- Voraussichtliche Tarifstufen in der Einkommensteuer ab 2026
- Trinkgeldregelung Neuerungen in der Sozialversicherung
- Kein Sachbezug für Abstell- und Garagenplätze bei vorhandenem "Parkpickerl"

Elektronische Offenlegung des Jahresabschlusses per 30.9.2025

Etwa 200.000 betroffene Unternehmen müssen in Österreich ihren Jahresabschluss bis spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag offenlegen. Für die große Masse der Kapitalgesellschaften, bei denen der Bilanzstichtag der 31.12. ist, muss daher die Offenlegung bis zum 30.9.2025 erfolgen. Die Offenlegung erfolgt durch elektronische Einreichung beim Firmenbuch, wobei die Daten in strukturierter Form - in der Regel als XML-Datei - (noch) via FinanzOnline übermittelt werden. Für große Aktiengesellschaften muss seit 1.7.2023 die Veröffentlichung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ("EVI") erfolgen, da mit der Einstellung des Amtsblattes der Wiener Zeitung die bisher dafür vorgesehene Veröffentlichung weggefallen ist.

Von der verpflichtenden elektronischen Einreichung sind Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG) betroffen, bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag 70.000 € überschritten haben. Bei entsprechenden Umsätzen unter 70.000 € ist auch eine Einreichung in Papierform möglich. Keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmer und "normale" Personengesellschaften. Die Einreichung des Jahresabschlusses dürfen nicht nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sondern auch u.a. Bilanzbuchhalter, Selbständige Buchhalter, Rechtsanwälte, Notare sowie vertretungsbefugte Organwalter des Unternehmens vornehmen. Mit der elektronischen Einreichung sind Gebühren verbunden.

Achtung: Ab **1.1.2026** kommt es zu Neuerungen. Insbesondere wird FinanzOnline als Übermittlungsweg abgeschafft. Die Einreichung kann dann über folgende Wege erfolgen:

- Webformular zur direkten manuellen Eingabe auf <u>justizonline.gv.at</u> für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften;
- Übermittlung der **XML-Datei** mit Hilfe einer Übermittlungsstelle im **elektronischen Rechtsverkehr** (ERV);
- Übermittlung der **XML-Datei** mittels eines eigenen **Online-Formulars** (wo notwendige Metadaten erfasst werden müssen) auf <u>justizonline.gv.at</u> z.B. bei Verwendung einer eigenen Bilanzierungssoftware ohne direkte Übermittlungsstellenanbindung.

Bereits seit 1. März 2025 gilt verpflichtend die neue Datei-Struktur "JAb 4.0" (bisher JAb 3.32). Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 dürfen noch unter Anwendung der Struktur JAb 3.32 offengelegt werden. Soweit eine Übermittlung in strukturierter elektronischer Form nicht möglich ist, können die

Unterlagen auch **als PDF-Anhang** eingebracht werden, wobei der **Grund der Unmöglichkeit** der Übermittlung in strukturierter elektronischer Form anlässlich der Einreichung bekannt zu geben ist.

Bei nicht ordnungsgemäßer und somit auch bei verspäteter Einreichung drohen automationsunterstützt verhängte Zwangsstrafen. Die verspätete Einreichung (ob bewusst oder irrtümlich) ist in der Praxis übrigens gar nicht so selten. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa jedes achte Unternehmen in der Vergangenheit die Offenlegungsfristen nicht eingehalten hat. Die Strafen bei verspäteter Einreichung betreffen die Gesellschaft und den Geschäftsführer/Vorstand selbst. Beginnend bei 700 € für jeden Geschäftsführer/Vorstand kommt es bei kleinen Kapitalgesellschaften alle zwei Monate wieder zu einer Strafe von 700 €, wenn der Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht wird. Organe von mittelgroßen Kapitalgesellschaften müssen 2.100 € zahlen und Organe von großen Kapitalgesellschaften sogar 4.200 €.

Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2024

Am 30. September 2025 endet die Frist für österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2024 in den EU-Mitgliedstaaten zurückholen wollen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Fallfrist - Anträge, die nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der Frist eingelangt sind, werden abgelehnt. Die Anträge sind dabei elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine Vorlage der Originalbelege (bzw. Kopien davon) ist im elektronischen Verfahren nicht vorgesehen, außer das erstattende Land fordert dies gesondert an. Die EU-Mitgliedstaaten können ab einem Rechnungsbetrag von 1.000€ einzelnen Kraftstoffrechnungen ab 250 €) die Vorlage von **Rechnungskopien** verlangen.

Die Bearbeitung des Antrags ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Bei einer Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu acht Monate. Der Erstattungszeitraum muss grundsätzlich mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr umfassen - weniger als drei Monate dürfen nur beantragt werden, wenn es sich um den Rest eines Kalenderjahres (z.B. November und Dezember) handelt. Neben dem Erstattungszeitraum sind auch noch davon abhängige Mindesterstattungsbeträge zu beachten. Bei einem Kalenderjahr gelten 50 € und bei drei Monaten 400 € als Mindestbeträge. Wenngleich Frist und Antragsmodus für alle EU-Mitgliedstaaten gleich sind, ist zu beachten, dass regelmäßig von Land zu Land unterschiedliche steuerliche Bestimmungen hinsichtlich Art und Ausmaß der Vorsteuerrückerstattung vorliegen können. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig u.a. Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten, PKW-Aufwendungen usw.

In der **Praxis** hat sich gezeigt, dass die ausländischen Behörden **manchmal beglaubigte Übersetzungen** von Rechnungen und Verträgen **verlangen** und deshalb immer die Höhe der zu erstattenden Summe im Auge behalten werden sollte. **Schwierigkeiten** können auch vereinzelt bei der **rechtzeitigen** (elektronischen) **Zustellung** von **Ergänzungsersuchen** bzw. Bescheiden auftreten.

Steuertermine für Herabsetzungsanträge und Anspruchsverzinsung

Wie jedes Jahr gilt es grundsätzlich, folgende **Fristen** zum 30. September 2025 bzw. ab 1. Oktober 2025 zu **beachten**:

Bis spätestens 30. September 2025 können (wie im Gesetz vorgesehen) noch Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2025 für Einkommen- und Körperschaftsteuer beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wesentliche Bestandteile eines Antrags sind die schlüssige Begründung der gewünschten Herabsetzung der Vorauszahlung sowie eine Prognoserechnung, in der das voraussichtliche Einkommen nachgewiesen werden kann. Um eine Nachzahlung im Zuge der Veranlagung 2025 oder Anspruchszinsen zu vermeiden, sollte die Prognoserechnung jedenfalls realistisch gestaltet sein.

Stichwort Anspruchszinsen: mit 1. Oktober 2025 beginnen für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bescheidmäßig veranlagten ESt- oder KSt-Ansprüche des Veranlagungsjahres 2024 Anspruchszinsen zu laufen. Da der Basiszinssatz aktuell 1,53 % beträgt, beläuft sich der Anspruchszinssatz auf 3,53 %. Bekanntermaßen ist er mit 2 % über dem Basiszinssatz festgesetzt. Die Anspruchsverzinsung gleicht Zinsvorteile bzw. Zinsnachteile aus, welche durch die spätere Bezahlung der Nachforderung bzw. durch das spätere Wirksamwerden der Gutschrift in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung entstehen.

Der Problematik der Nachforderungszinsen (negative Anspruchsverzinsung) kann regelmäßig dadurch entgangen werden, indem vor dem 1. Oktober (2025) eine Anzahlung an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung geleistet wird. Wurde dies bislang verabsäumt, so tritt trotzdem keine Belastung ein, solange die Nachforderungszinsen 50 € nicht übersteigen. Im Übrigen können Anspruchszinsen maximal für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt werden - Relevanz hat dies z.B., wenn ein mehrjähriges Beschwerdeverfahren verloren geht. Zwecks Vermeidung von Anspruchszinsen ist es unter Umständen ratsam, noch vor Ablauf des vor allem von der erwarteten Nachforderung abhängigen "zinsenfreien Zeitraums" eine entsprechende Zahlung an das Finanzamt zu leisten (Bezeichnung "E 1-12/2024" bzw. "K 1-12/2024"). Dennoch anfallende Anspruchszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Anspruchszinsen können auch Gutschriftszinsen sein, welche nicht steuerpflichtig sind. Schließlich ist noch zu beachten, dass durch (zu) hohe Vorauszahlungen keine Zinsen lukriert werden können, da Guthaben wie Rückstände auf dem Abgabenkonto von der Verzinsung ausgenommen sind.

Voraussichtliche Tarifstufen in der Einkommensteuer ab 2026

Durch die **Abschaffung der "kalten Progression"** wird die jährliche aufgrund der **Inflation** entstehende **Mehrbelastung abgegolten**. Dies äußert sich dadurch, dass die wesentlichen Tarifelemente und **Absetzbeträge automatisch** im Ausmaß von **zwei Dritteln der Inflationsrate angepasst** werden. Das verbleibende Drittel wird aufgrund der Budgetsanierung derzeit ausgelassen. Beim Spitzensteuersatz von 55 % erfolgt keine inflationsbedingte Anpassung.

Durch die **automatische Inflationsanpassung** der für die Anwendung der 1. bis 5. Tarifstufe maßgebenden **Grenzbeträge** ergeben sich voraussichtlich nachfolgende Werte in der Einkommensteuer **ab 2026**.

Einkommensteuer-Tarifgrenzen ab 2026: Einkommen und Grenzsteuersatz

Einkommen (in €)		Grenzsteuersatz
Über	Bis	Grenzsteuersatz
0	13.541	0 %
13.541	21.995	20 %
21.995	36.463	30 %
36.463	70.376	40 %
70.376	104.876	48 %
104.876	1.000.000	50 %
Über	1.000.000	55 %

Grundlage für die Tarifänderung ist die **rollierende Inflation** von Juli 2024 bis Juni 2025, die laut Schnellschätzung **2,63** % beträgt. 2/3 davon ergeben eine Anhebung von 1,75 %. Die **finale Entscheidung** seitens der Bundesregierung bzw. des BMF **bleibt abzuwarten**.

Trinkgeldregelung - Neuerungen in der Sozialversicherung

Neben der in der Öffentlichkeit regelmäßig diskutierten **steuerlichen Behandlung von Trinkgeldern** - Trinkgelder sind und bleiben weiterhin **steuerfrei** (Klarstellungen sind geplant) - ist auch die **sozialversicherungsrechtliche Behandlung** zu berücksichtigen. Ein Ende Juli eingebrachter Ministerialentwurf sieht hierbei Vereinfachungen vor. Die finale **Gesetzwerdung** bleibt **abzuwarten**.

Trinkgelder sind in der gesetzlichen **Sozialversicherung** bei der Beitragsbemessung grundsätzlich als **beitragspflichtiges** Entgelt zu berücksichtigen. Wie bereits in der Vergangenheit können im Sinne der Verwaltungsvereinfachung **Pauschalbeträge** für Trinkgelder festgelegt und für die Bemessung der Beiträge in der **Sozialversicherung** herangezogen werden. Neu ist nunmehr eine **bundesweite Vereinheitlichung** für einzelne Erwerbszweige - die **Pauschalbeträge** sollen überdies schrittweise **angehoben** werden. Betroffen sind Dienstnehmer, die üblicherweise Trinkgelder erhalten sowie jene, die innerbetrieblich an Trinkgeldern beteiligt sind, etwa durch Tronc-Systeme. Die Trinkgeldpauschalierung betrifft hingegen nicht Dienstnehmer in Betrieben, in denen typischerweise kein Trinkgeld gegeben wird (z.B. in Altersheimen).

Die künftig festgesetzten **Pauschalbeträge** sind **Maximalbeträge**, weshalb **keine nachträglichen Beitragsvorschreibungen** in der Sozialversicherung **anfallen können**, sofern die tatsächliche **Trinkgeldsumme höher** ausfällt. Umgekehrt können die tatsächlich angefallenen Trinkgelder als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, sofern sie **nachweislich** unter dem Pauschalbetrag liegen.

Für den **Hotel- und Gastgewerbebereich**, in dem Trinkgelder eine besonders bedeutende Rolle für die Mitarbeiter spielen, ist nachfolgende **Staffelung** des monatlichen Trinkgeldpauschales (in der Sozialversicherung) vorgesehen.

Monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbebereich (2026 - 2028)

Jahr	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	65€	45€
2027	85€	45€
2028	100 €	50 €

Eine dazu passende **arbeitsrechtliche Änderung** sieht mehr **Transparenz** vor, indem Arbeitnehmer, welche an einem **Trinkgeld-Verteilsystem** beteiligt sind, am Beginn des Arbeitsverhältnisses über den Aufteilungsschlüssel zu **informieren** sind. Auf Anfrage sollen Arbeitnehmer auch Auskunft über bargeldlos eingenommene Trinkgelder erhalten, sofern die Trinkgelder nicht ohnedies am selben Abend oder zeitnah verteilt werden.

Kein Sachbezug für Abstell- und Garagenplätze bei vorhandenem "Parkpickerl"

Das **BFG** hatte sich (GZ RV/7103968/2024 vom 27. Mai 2025) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die **unentgeltliche Zurverfügungstellung** eines **Abste**ll- bzw. Garagenplatzes durch den Arbeitgeber in einem Bereich, in dem ein so genanntes **"Parkpickerl"** benötigt wird, auch dann einen **steuerpflichtigen Sachbezug** darstellt, wenn der **Arbeitnehmer** bereits über ein **gültiges Parkpickerl** (für besagten Bezirk) **verfügt**.

Ausgangspunkt war, dass der **Arbeitgeber** seinen Mitarbeitern am Betriebsstandort in einer **parkraumbewirtschafteten Zone** während der Arbeitszeit **kostenlos Abstellplätze für KFZ** zur Verfügung gestellt hatte (mit grundsätzlich freier Platzwahl). Die Nutzung dieser kostenlosen Abstellplätze führt praktisch betrachtet zum Wegfall der zeitweise mühsamen Parkplatzsuche und teilweise auch zur **Ersparnis** der **Parkgebühr** für das Abstellen des KFZ während der Arbeitszeit in einer ansonsten parkraumbewirtschafteten Zone. Die **Sachbezugswerteverordnung** sieht in § 4a vor, dass bei Arbeitnehmern ein **Sachbezug** von **14,53 € monatlich** anzusetzen ist, wenn die Möglichkeit besteht, das für Fahrten von zuhause zum Arbeitsplatz genutzte **KFZ** (dies gilt auch für arbeitgebereigene Fahrzeuge) **während** der **Arbeitszeit** in Bereichen, die einer (gebührenpflichtigen) Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder **Garagenplatz** des **Arbeitgebers** zu **parken**.

Das BFG setzte sich in seiner Entscheidungsfindung genauer mit der Definition eines **geldwerten Vorteils** für den Steuerpflichtigen auseinander. Geldwerte Vorteile für Arbeitnehmer können beispielsweise in Form der verbilligten oder kostenlosen **Überlassung von Wohnung**, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, **KFZ zur Privatnutzung** sowie als andere Sachbezüge erfolgen. Demnach sind nicht nur Sachbezüge geldwerte Vorteile, sondern **alle Vorteile mit Geldeswert**, welche dem Steuerpflichtigen (im Rahmen der außerbetrieblichen Einkünfte) an Stelle von Geld zukommen.

Das BFG betonte, dass dem **Arbeitnehmer** aus der **kostenlosen Nutzung** des arbeitgebereigenen Abstell- oder Garagenplatzes bei Ansatz eines **steuerpflichtigen Sachbezugs** ein **vermögenswerter Vorteil entstehen muss**, weil er **ansonsten anfallende Abstellkosten nicht zu tragen** hat. Anders ausgedrückt, liegt der **geldwerte Vorteil** in der (kostenlosen) Gewährung eines Abstell- bzw. Garagenplatzes ausschließlich darin, dass sich der **Arbeitnehmer** die in einer parkraumbewirtschafteten Zone anfallenden **Abstellkosten erspart**. Bloß ideelle Vorteile wie keine

mühsame Parkplatzsuche oder ein kürzerer Arbeitsweg sind hingegen unbeachtlich. Der Inhaber eines Parkpickerls für den entsprechenden Bezirk erspart sich keine derartigen Abstellkosten, weil er für diese ohnehin mit dem Erwerb des Parkpickerls bereits aufgekommen ist. Folglich ergibt sich für ihn durch die kostenlose Benutzung des betriebseigenen Abstell- oder Garagenplatzes auch kein geldwerter Vorteil. Daher kam das BFG zum Ergebnis, dass bei Vorhandensein eines Parkpickerls beim Dienstnehmer kein steuerpflichtiger Sachbezug für die Bereitstellung eines Abstell- oder Garagenplatzes durch den Arbeitgeber anzusetzen ist.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. © www.klienten-info.at